

Begründend stellte das VwG (ua) fest, dem Mitbeteiligten sei mit näher bezeichnetem Bescheid der LPD Wien die Lenkberechtigung (wegen Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung) v 16. 1. 2017 bis 25. 3. 2018 entzogen worden.

Weiter führte das VwG – soweit vorliegend wesentlich – begründend aus, auch der Entzug der Lenkberechtigung im Zeitraum von 16. 1. 2017 bis 25. 3. 2018 sei aus Sicht des VwG weder für sich allein noch iVm den festgestellten anderen Verwaltungsübertretungen geeignet, anzunehmen, vom Mitbeteiligten ginge eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG aus. Dieser Entzug sei wegen Nichtabsolvierung der Fahrausbildung erfolgt und nicht etwa wegen Lenkens eines Fahrzeugs im alkoholisierten Zustand oder aus anderen Gründen, die auf eine besondere Gefährlichkeit bzw Rücksichtslosigkeit des Mitbeteiligten im Straßenverkehr schließen lassen würden.

Zwar ergebe sich aus den getroffenen Feststellungen auch, dass der Mitbeteiligte trotz Entzugs der Lenkberechtigung am 13. 5. 2017 in Wien ein Fahrzeug gelenkt habe. Jedoch habe der Mitbeteiligte auf das VwG einen sehr einsichtigen Eindruck gemacht. Das VwG habe sich im Zuge der mündlichen Verhandlung insgesamt davon überzeugen können, dass der Mitbeteiligte seine damaligen Taten „ehrlich bereue“. Er habe in der persönlichen Ein-

vernahme glaubwürdig angegeben, dass er sein damaliges Fehlverhalten bedauere. Er habe aus seinen Verwaltungsübertretungen gelernt und die Konsequenzen gezogen, indem er sämtliche Strafen bezahlt und sein Auto verkauft habe. Auf das VwG habe der Mitbeteiligte den Eindruck eines besonnenen und rechtstreuen Menschen gemacht, der sein Fehlverhalten ehrlich bereue und gewillt sei, sich in Zukunft an die österr Rechtsordnung zu halten.

Wenngleich die letzte Verwaltungsübertretung am 5. 8. 2018 erst knapp ein Jahr zurückliege, habe der Mitbeteiligte das VwG davon überzeugt, dass er nach seinen Verwaltungsübertretungen im Zeitraum März 2016 bis August 2018 ehrlich bemüht gewesen sei und nach wie vor sei, sich rechts- und gesetzestreu zu verhalten.

Unter Berücksichtigung der sonst festgestellten Umstände (zehn Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet; positive Ablegung der Externistenprüfung, gute Deutschkenntnisse, unselbständige verantwortungsvolle Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe) komme das VwG sohin zu einer positiven Prognoseentscheidung gem § 10 Abs 1 Z 6 StbG.

Da der Mitbeteiligte alle sonstigen Verleihungsvoraussetzungen erfülle, sei ihm die österr Staatsbürgerschaft zu verleihen gewesen.

Aufgrund der erhobenen Amtsrevision behob der VwGH unter Formulierung obiger Rechtssätze das angefochtene Erk. VwGH 23. 12. 2019, Ra 2019/01/0397

[AUSLÄNDISCHE RECHTSPRECHUNG]

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2020/1

Die Bundesagentur für Arbeit ist bezüglich Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem Schädiger auch dann regressberechtigt, wenn sie einen Erstattungsanspruch gegenüber der Rentenversicherung hat. / Wegen des Vertragsschlusses zwischen Parkplatzbetreiber und Lenker besteht bloß eine sekundäre Darlegungslast des Kfz-Halters bei Inanspruchnahme wegen des erhöhten Parkentgelts. / Die dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglichen Großkundenrabatte sind auch bei fiktiver Schadensberechnung im Rahmen der Erforderlichkeit zu beachten. / Ist strittig, ob ein Vorschaden fachgerecht behoben worden ist, muss dem Geschädigten zugestanden werden, mit allen vorgebrachten Beweismitteln gehört zu werden. / Solange der Schädiger nicht vollen Ersatz geleistet hat, hat er auch bei fiktiver Abrechnung Preissteigerungen der Referenzwerkstätte zu tragen.

Von Christian Huber

→ Forderungsübergang bei Leistungspflicht der BfA im Außenverhältnis trotz Erstattungsrecht gegenüber der DRV im Innenverhältnis

§ 116 SGB X; § 145 Abs 1 Satz 1 SGB III

ZVR 2020/106

Die Bundesagentur für Arbeit ist bezüglich Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem Schädiger auch dann regressberechtigt, wenn sie einen Erstattungsanspruch gegenüber der Rentenversicherung hat.

Am 4. 9. 2010 wurde die Geschädigte verletzt, wofür die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung in vollem Umfang einstandspflichtig ist. Nach Zahlung von Krankengeld bezog der Verletzte von der Kl, der Bundesanstalt für Arbeit (BfA), vom 5. 5. 2012 bis 8. 9. 2013 Arbeitslosengeld-I-Leistungen iHv € 9.846,-. Zudem führte die Kl Krankenversicherungsbeiträge iHv € 9.846,-, Pflegeversicherungsbeiträge iHv € 468,81 sowie Rentenversicherungsbeiträge iHv € 4.522,75 ab. Mit Bescheid v 23. 9. 2013 gewährte die Deut-

sche Rentenversicherung (DRV) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend ab 1. 12. 2011. Die Kl hob den Bewilligungsbescheid über das Arbeitslosengeld gegenüber der Geschädigten auf. Von der DRV erhielt die Kl für den Zeitraum vom 5. 5. 2012 bis 8. 9. 2013 die an die Geschädigte direkt geleisteten Arbeitslosengeld-I-Leistungen in vollem Umfang und von den Beiträgen zur Krankenversicherung € 1.919,99 und von den Beiträgen zur Pflegeversicherung € 278,46 erstattet. Die Bekl ersetzte der Kl die Beiträge zur Rentenversicherung vollumfänglich, nicht aber die Restbeträge an Krankenversicherungsbeiträgen iHv € 1.718,17 und an Pflegeversicherungsbeiträgen iHv € 190,35; diese beiden Beträge iHv € 1.908,52 verlangte die Kl von der Bekl.

Das ErstG und das BerG haben das Begehren abgewiesen. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben, das U aufgehoben und zurückverwiesen.

Die Kl ist wegen der Restbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem § 116 SGB X aktiv legitimiert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zum Erwerbsschaden sach-

lich und zeitlich kongruent. Ein solches Regressrecht besteht schon deshalb, weil die Leistungspflicht nur die Kl traf und auch nicht nachträglich weggefallen ist. Die Kl hatte aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung des § 145 Abs 1 Satz 1 SGB III Arbeitslosengeld-I-Leistungen zu erbringen. Das ist eine Sonderform des Arbeitslosengeldes. An sich erhält eine Person, die wegen mehr als sechsmonatiger Minderung der Leistungsfähigkeit objektiv nicht verfügbar ist, kein Arbeitslosengeld, weil sie nicht leistungsfähig ist. Wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit aber durch die DRV noch nicht festgestellt ist, erhält die verletzte Person auch noch keine Erwerbsminderungsrente. Durch die Nahtlosigkeitsregelung wird das objektiv nicht bestehende Leistungsvermögen des Arbeitslosen fingiert, sodass die verletzte Person Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Dadurch sollen negative Kompetenzkonflikte zwischen der BfA und der DRV vermieden werden. Die BfA trifft somit eine Vorleistungspflicht bis zur Entscheidung des Rentenversicherers über den Eintritt des Versicherungsfalles der verminderten Erwerbsfähigkeit.

Für den Rechtsübergang nach § 116 Abs 1 SGB X ist maßgeblich, wer im Außenverhältnis zur Erbringung der jeweiligen Sozial- oder Beitragsleistung verpflichtet ist, nicht aber, ob Ausgleichs- oder Erstattungsansprüche im Innenverhältnis bestehen. Ob die Kl wegen der an die Verletzte erbrachten Zahlungen aufgrund ihrer Vorleistungspflicht nach § 116 Abs 1 SGB X regressberechtigt ist, kann dahinstehen, weil nur die Aktivlegitimation der Kl wegen der Beiträge in Streit steht. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge ist durch den Eintritt der DRV nicht rückwirkend entfallen. Diese Beiträge waren wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld durch die Verletzte abzuführen. Die Versicherungspflicht bleibt selbst dann aufrecht, wenn die Entscheidung zum Bezug von Arbeitslosengeld rückwirkend aufgehoben und das Arbeitslosengeld zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist. Denn das einmal begründete Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung soll nicht rückwirkend beseitigt werden. Die Pflicht, die Beiträge zu entrichten, ist nicht wegen der rückwirkenden Gewährung der Erwerbsminderungsrente an die Geschädigte weggefallen. Die Kl kann die Beiträge auch nicht von der Kranken- und Pflegeversicherung zurückfordern. Die DRV war auch nicht verpflichtet, für die gleiche Zeit Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Denn der Beitragspflicht ist durch die Zahlung der hier höheren Beiträge aus dem Arbeitslosengeld genügt worden.

Dem Forderungsübergang steht nicht entgegen, dass die Kl im Innenverhältnis einen Anspruch auf Erstattung hat. Wenn nur ein SVTr im Außenverhältnis gegenüber dem Verletzten leistungspflichtig ist, dann ist allein dieser als Rechtsnachfolger der Geschädigten gegenüber dem Schädiger anspruchsberechtigt, selbst wenn er im Innenverhältnis ebenfalls Ersatz seiner Aufwendungen verlangen könnte. Eine Doppelentschädigung des ausgleichsberechtigten Trägers und eine Benachteiligung des ausgleichspflichtigen Trägers wird dadurch vermieden, dass der Ausgleichsberechtigte (BfA) vom Ausgleichspflichtigen (DRV) einen Ausgleich nur erhält, wenn er diesem den Schadenersatzanspruch in Höhe des Ausgleichsbetrags abtritt, oder dadurch, dass er dem anderen Träger den Ausgleichsbetrag nach Empfang der Schadenersatzleistung zurückzahlen hat. Die Frage der doppelten Entschädigung stellt sich hier nicht, weil die Kl insoweit keinen Ausgleich von der DRV verlangen kann. Der Erstattungsanspruch der BfA gegen die DRV ist auf die Beitragsanteile begrenzt, die für diesen Zeitraum aus der Rente zu entrichten gewesen wären. Zurückverwiesen wird, um zu prüfen, ob die Leistung der Kl den Erwerbsschaden nicht übersteigt.

BGH 17. 9. 2019, VI ZR 437/18 VersR 2020, 59

Anmerkung: Der Sozialstaat sorgt dafür, dass möglichst niemand durch das Netz fällt. Diese Zielsetzung bestand schon vor der Corona-Pandemie. Finanziert wird der Sozialstaat durch Beiträge, die beachtlich hoch sind, in concreto sogar höher als die ausbezahlten Transferleistungen selbst. Gewisse Komplikationen ergeben sich, wenn im Sozialstaat ein SVTr in Vorlage tritt und sodann beim Schädiger bzw dessen Haftpflichtversicherer Regress nimmt, der den Schaden endgültig zu tragen hat. Der Anspruchsübergang vollzieht sich nach § 332 ASVG in Österreich bzw § 116 SGB X in Deutschland. So weit, so einfach.

Eine besondere Komplexität erfährt ein derartiger Sachverhalt dann, wenn ein SVTr (hier die BfA) in Vorlage tritt, ein anderer (DRV) aber – im Verhältnis der beiden SVTr – endgültig aufkommen muss. In Österreich, namentlich in Wien, würde ein solcher Konflikt amikal im Kaffeehaus oder beim Heurigen gelöst; das Höchstgericht würde man damit nicht behelligen. In Deutschland ist auffällig, dass offenbar ein Musterprozess vor dem AG und LG Coburg geführt wurde, wo der Marktführer der Kfz-Haftpflichtversicherer seinen Sitz hat. Der SVTr wollte es aber genau wissen und hat den BGH in Karlsruhe angerufen, der abweichend von den Gerichten in Coburg entschieden hat.

Wer das Dickicht der Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Parteien entwirrt hat, begreift auf den ersten Blick kaum, warum es in concreto um eine Entscheidung geht, die den Ersatzpflichtigen mehr oder weniger belastet bzw entlastet. Wann immer mehrere SVTr potentiell aktiv legitimiert sind, hat der Haftpflichtversicherer ein legitimes Interesse, abschätzen zu können, welcher SVTr aktiv legitimiert ist. Hat man mit einem SVTr einen Abfindungsvergleich geschlossen, ist es misslich, wenn der Anspruch im Unfallzeitpunkt auf einen anderen übergegangen ist und dieser später Regressansprüche stellt, sodass die Gefahr besteht, dass der Haftpflichtversicherer partiell mehr als einmal leistet. Dagegen muss er sich beim zunächst geschlossenen Abfindungsvergleich durch einen Vorbehalt entsprechend absichern, was lästig, aber beherrschbar ist. Weniger schutzwürdig ist der Haftpflichtversicherer, wenn er darauf spekuliert, dass der aktiv legitimierte SVTr den Regressanspruch verjähren lässt.

Im konkreten Fall ging es freilich um mehr; wegen der Häufigkeit solcher Konstellationen hatte der Streitwert von € 1.908,52 gewiss einen Multiplikator von 1.000 oder 10.000; und das jedes Jahr. Instrukтив ist die Begründung der Abweisung des ErstG und des BerG. Sie übernahmen die Sicht des Haftpflichtversicherers, dass die Einstandspflicht der BfA durch Anerkennung der DRV zur Leistung einer Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung ex tunc weggefallen sei mit der Folge, dass auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für diese Phase nicht mehr geschuldet seien.

Der BGH beurteilte das gegenteilig. Dass solche einmal geleisteten Beiträge bei diesen beiden Versicherungen nicht mit Wirkung ex tunc wegfallen können, ist die formale Begründung des BGH. Des Pudels Kern liegt aber woanders. Die Höhe dieser Beiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen und nicht – wie bei einem Privatversicherer – nach dem übernommenen Risiko. Ist die Erwerbsminderungsrente geringer als das Arbeitslosengeld I, führt das dazu, dass die von der DRV abzuführenden Beiträge – für die Absicherung des gleichen Risikos – geringer sind als die von der BfA. In der Tat ist es so, dass der Schädiger umso länger mit den höheren Beiträgen belastet wird, je später der Bescheid der DRV ergeht. Das ist freilich die halbe Wahrheit. Die ganze Wahrheit ist, dass selbst das Arbeitslosengeld I noch geringer ist als das Erwerbseinkommen, das der Schädiger zu ersetzen hat; und offenbar ist es so, dass der Schädiger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur von den Sozialleistungen zu entrichten hat, aber nicht

von der Differenz zum Erwerbseinkommen. Wäre das so, ginge es bloß um die Aktivlegitimation. Dafür würde es sich kaum lohnen, bis zum BGH zu prozessieren.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Ersatzpflichtige wird umso stärker belastet, je länger der Bescheid der DRV über die Erwerbsminderungsrente auf sich warten lässt; das mag ungerecht sein. Aber im Ausgangspunkt ist nicht einzusehen, warum der Ersatzpflichtige sich überhaupt etwas ersparen soll gegenüber den vom vollen Erwerbseinkommen zu entrichtenden Beiträgen. Im Zweifel sind nur diese kostendeckend; geringere sind hingegen ein Entgegenkommen gegenüber dem geringer Verdienenden. Durch diese Entlastung des Schädigers wird das Kollektiv der Beitragszahler belastet. Ob ein derartiges Problem auch im österr Regressrecht auftreten kann, vermag ich als ein im Sozialrecht minder Gebildeter nicht zu beurteilen. Sollte es auftreten, könnte die besprochene BGH-Entscheidung Richtschnur für das zwischen SVTr und Kfz-Haftpflichtversicherer geführte amikale Gespräch im Kaffeehaus oder beim Heurigen sein.

→ Keine Halterhaftung für vom Lenker geschuldetes erhöhtes Parkentgelt auf kostenfreiem Parkplatz

§§ 145, 305 ff, 1004 BGB; § 138 Abs 2, 3 ZPO

ZVR 2020/107

Wegen des Vertragsschlusses zwischen Parkplatzbetreiber und Lenker besteht bloß eine sekundäre Darlegungslast des Kfz-Halters bei Inanspruchnahme wegen des erhöhten Parkentgelts.

Die Kl betreibt für die jeweiligen Grundstückseigentümer Krankenhausparkplätze. Die Besucher dürfen während einer mit Parkscheibe zu dokumentierenden Höchstdauer parken; überschreiten sie diese, müssen sie ein erhöhtes Parkentgelt von mindestens € 30,- bezahlen. Das ist bei der Einfahrt ausreichend deutlich kundgemacht. Die Kl ist mit der Überwachung dieser Regeln und dem Inkasso betraut. Mit dem Kfz, dessen Halterin die Bekl ist, wurde dreimal unberechtigt geparkt. Den Zahlungsaufforderungen auf dem Pkw wurde jeweils nicht Folge geleistet. Als keine Zahlungen erfolgten, stellte die Kl eine Halteranfrage und wandte sich an die Bekl. Diese bestritt, Fahrerin gewesen zu sein, und verweigerte jegliche Zahlung.

Das ErstG und das BerG haben das Begehren abgewiesen. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Bei einem Mietparkplatz kommt ein Vertrag zustande, indem der Fahrer die Realofferte durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Für einen Leihvertrag gilt Entsprechendes. Vertragspartner des Leihvertrags wird der jeweilige Fahrer. Dieser Vertrag beinhaltet ein wirksames Vertragsstrafenversprechen, wonach der Nutzer iHv mind € 30,- ein „erhöhtes Parkentgelt“ zu entrichten hat, wenn er die vorgesehene Rückgabezeit nicht einhält. Der AGB-Kontrolle hält diese Klausel stand. Die Vertragsstrafe soll ein Druckmittel zur Einhaltung sein und eine erleichterte Schadloshaltung bewirken. Die Untergrenze von € 30,- stellt ein geeignetes und angemessenes Druckmittel dar, um den Kfz-Lenker von widerrechtlichem Parken abzuhalten. Bei widerrechtlichem Parken über mehrere Tage kann sie erhöht werden, wobei dem Verwender ein Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt wird, das der Ermessenskontrolle unterliegt.

Der Halter ist Zustandsstörer und kann auf Unterlassung und zum Ersatz der Abschleppkosten verpflichtet werden. Der Halter hat aber nicht für den auf dem zwischen Verleiher und Kfz-Lenker geschlossenen Vertrag beruhenden Vertragsstrafenanspruch des Verleihers einzustehen. Im Bußgeldverfahren ist in § 25 a Abs 1 Satz 1 StVG eine Sonderregelung iS einer Einstandspflicht des Halters normiert, die aber nicht analogiefähig ist. Es besteht auch

kein Schadenersatzanspruch des Verleihers gegen den Halter, wenn dieser den Kfz-Lenker nicht benennt, weil den Halter keine entsprechende Auskunftspflicht trifft. Die Tatsache allein, dass jemand über einen Sachverhalt informiert ist oder sein könnte, der für einen anderen von Bedeutung ist, begründet noch keine Auskunftspflicht. Das würde eine Sonderverbindung voraussetzen, an der es aber in concreto fehlt.

Rechtsfehlerhaft hat das LG angenommen, dass die Kl für die Nutzereigenschaft der Bekl beweisfällig geblieben ist. Die Bekl hätte sich nicht auf einfaches Bestreiten beschränken, sondern im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast dazu vortragen müssen, wer als Nutzer des Kfz im fraglichen Zeitraum in Betracht kam. Der Anscheinsbeweis greift hier nicht, weil es keinen typischen Geschehnisablauf gibt, dass der Halter typischerweise auch der Lenker ist. Vielmehr fallen Halter- und Fahreigenschaft in der Lebenswirklichkeit häufig auseinander.

Die Beweislast, wer Vertragspartner geworden ist, trägt die Kl. Mitunter muss sich die Gegenpartei im Rahmen der ihr nach § 138 Abs 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei substantiiert äußern. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs 3 ZPO als zugestanden. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht dann, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zu weiterer Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und zumutbarerweise nähere Angaben machen kann.

Jedenfalls für das Leihverhältnis ist eine solche sekundäre Darlegungslast zu bejahen. Es handelt sich um ein Massengeschäft, bei dem es dem Verleiher nicht zumutbar ist, das Abstellen des Fahrzeugs von einer vorigen Identifizierung abhängig zu machen. Auch die Errichtung einer Schrankenanlage ist für den Betreiber eines Parkplatzes, der diesen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellt, keine taugliche Alternative. Dem Halter ist es auch nach einiger Zeit möglich, bekannt zu geben, wem er das Fahrzeug überlassen hat. Insoweit verhält es sich nicht anders als in den Fällen, in denen dem Inhaber eines häuslichen Internetanschlusses, von dem aus eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, im Rahmen der sekundären Darlegungslast ebenfalls Vortrag zu den den Anschluss nutzenden Personen obliegt.

BGH 18. 12. 2019, XII ZR 13/19 NJW 2020, 755 (Rodi)

Anmerkung: Dieser Sachverhalt zeigt die Schwächen des Zivilrechts gegenüber dem öff Recht. Ist gesetzlich im öff Recht eine Sanktion normiert, wenn der Halter den verantwortlichen Lenker nicht benennt, tut sich das Zivilrecht mit einer derartigen Auskunftspflicht schwer. Der BGH knüpft an Entscheidungen an, die zur Internetnutzung ergangen sind, also infolge der modernen Technologie ganz neu sind, und überträgt die dort gefundene Wertung auf einen Alltagsfall, dessen Problem sich eigentlich schon sehr lange gestellt haben müsste. Da er im materiellen Zivilrecht keinen überzeugenden Ansatzpunkt findet, greift er auf das Prozessrecht zurück. Die Kategorie der „sekundären Darlegungslast“ spielt im deutschen Schadenersatzrecht viel häufiger eine Rolle als im österr Schadenersatzrecht.

Im konkreten Fall wird der Betreiber des Parkplatzes damit nicht alle Fälle in den Griff bekommen. Zunächst wird er den Prozess gegen den Halter häufig verlieren, wenn dieser nachweisen kann, nicht der Lenker gewesen zu sein. Allerdings wird er Personen namhaft machen müssen, die als Lenker in Betracht kommen. Diese müssen dann freilich nicht nur das erhöhte Parkentgelt bezahlen, was einen Klacks darstellt im Vergleich zu den wohl auch

von der Differenz zum Erwerbseinkommen. Wäre das so, ginge es bloß um die Aktivlegitimation. Dafür würde es sich kaum lohnen, bis zum BGH zu prozessieren.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Ersatzpflichtige wird umso stärker belastet, je länger der Bescheid der DRV über die Erwerbsminderungsrente auf sich warten lässt; das mag ungerecht sein. Aber im Ausgangspunkt ist nicht einzusehen, warum der Ersatzpflichtige sich überhaupt etwas ersparen soll gegenüber den vom vollen Erwerbseinkommen zu entrichtenden Beiträgen. Im Zweifel sind nur diese kostendeckend; geringere sind hingegen ein Entgegenkommen gegenüber dem geringer Verdienenden. Durch diese Entlastung des Schädigers wird das Kollektiv der Beitragszahler belastet. Ob ein derartiges Problem auch im österr Regressrecht auftreten kann, vermag ich als ein im Sozialrecht minder Gebildeter nicht zu beurteilen. Sollte es auftreten, könnte die besprochene BGH-Entscheidung Richtschnur für das zwischen SVTr und Kfz-Haftpflichtversicherer geführte amikale Gespräch im Kaffeehaus oder beim Heurigen sein.

→ Keine Halterhaftung für vom Lenker geschuldetes erhöhtes Parkentgelt auf kostenfreiem Parkplatz

§§ 145, 305 ff, 1004 BGB; § 138 Abs 2, 3 ZPO

ZVR 2020/107

Wegen des Vertragsschlusses zwischen Parkplatzbetreiber und Lenker besteht bloß eine sekundäre Darlegungslast des Kfz-Halters bei Inanspruchnahme wegen des erhöhten Parkentgelts.

Die Kl betreibt für die jeweiligen Grundstückseigentümer Krankenhausparkplätze. Die Besucher dürfen während einer mit Parkscheibe zu dokumentierenden Höchstdauer parken; überschreiten sie diese, müssen sie ein erhöhtes Parkentgelt von mindestens € 30,- bezahlen. Das ist bei der Einfahrt ausreichend deutlich kundgemacht. Die Kl ist mit der Überwachung dieser Regeln und dem Inkasso betraut. Mit dem Kfz, dessen Halterin die Bekl ist, wurde dreimal unberechtigt geparkt. Den Zahlungsaufforderungen auf dem Pkw wurde jeweils nicht Folge geleistet. Als keine Zahlungen erfolgten, stellte die Kl eine Halteranfrage und wandte sich an die Bekl. Diese bestritt, Fahrerin gewesen zu sein, und verweigerte jegliche Zahlung.

Das ErstG und das BerG haben das Begehren abgewiesen. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Bei einem Mietparkplatz kommt ein Vertrag zustande, indem der Fahrer die Realofferte durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Für einen Leihvertrag gilt Entsprechendes. Vertragspartner des Leihvertrags wird der jeweilige Fahrer. Dieser Vertrag beinhaltet ein wirksames Vertragsstrafenversprechen, wonach der Nutzer iHv mind € 30,- ein „erhöhtes Parkentgelt“ zu entrichten hat, wenn er die vorgesehene Rückgabezeit nicht einhält. Der AGB-Kontrolle hält diese Klausel stand. Die Vertragsstrafe soll ein Druckmittel zur Einhaltung sein und eine erleichterte Schadloshaltung bewirken. Die Untergrenze von € 30,- stellt ein geeignetes und angemessenes Druckmittel dar, um den Kfz-Lenker von widerrechtlichem Parken abzuhalten. Bei widerrechtlichem Parken über mehrere Tage kann sie erhöht werden, wobei dem Verwender ein Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt wird, das der Ermessenskontrolle unterliegt.

Der Halter ist Zustandsstörer und kann auf Unterlassung und zum Ersatz der Abschleppkosten verpflichtet werden. Der Halter hat aber nicht für den auf dem zwischen Verleiher und Kfz-Lenker geschlossenen Vertrag beruhenden Vertragsstrafenanspruch des Verleihers einzustehen. Im Bußgeldverfahren ist in § 25 a Abs 1 Satz 1 StVG eine Sonderregelung iS einer Einstandspflicht des Halters normiert, die aber nicht analogiefähig ist. Es besteht auch

kein Schadenersatzanspruch des Verleihers gegen den Halter, wenn dieser den Kfz-Lenker nicht benennt, weil den Halter keine entsprechende Auskunftspflicht trifft. Die Tatsache allein, dass jemand über einen Sachverhalt informiert ist oder sein könnte, der für einen anderen von Bedeutung ist, begründet noch keine Auskunftspflicht. Das würde eine Sonderverbindung voraussetzen, an der es aber in concreto fehlt.

Rechtsfehlerhaft hat das LG angenommen, dass die Kl für die Nutzereigenschaft der Bekl beweisfällig geblieben ist. Die Bekl hätte sich nicht auf einfaches Bestreiten beschränken, sondern im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast dazu vortragen müssen, wer als Nutzer des Kfz im fraglichen Zeitraum in Betracht kam. Der Anscheinsbeweis greift hier nicht, weil es keinen typischen Geschehnisablauf gibt, dass der Halter typischerweise auch der Lenker ist. Vielmehr fallen Halter- und Fahreigenschaft in der Lebenswirklichkeit häufig auseinander.

Die Beweislast, wer Vertragspartner geworden ist, trägt die Kl. Mitunter muss sich die Gegenpartei im Rahmen der ihr nach § 138 Abs 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei substantiiert äußern. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs 3 ZPO als zugestanden. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht dann, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zu weiterer Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und zumutbarerweise nähere Angaben machen kann.

Jedenfalls für das Leihverhältnis ist eine solche sekundäre Darlegungslast zu bejahen. Es handelt sich um ein Massengeschäft, bei dem es dem Verleiher nicht zumutbar ist, das Abstellen des Fahrzeugs von einer vorigen Identifizierung abhängig zu machen. Auch die Errichtung einer Schrankenanlage ist für den Betreiber eines Parkplatzes, der diesen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellt, keine taugliche Alternative. Dem Halter ist es auch nach einiger Zeit möglich, bekannt zu geben, wem er das Fahrzeug überlassen hat. Insoweit verhält es sich nicht anders als in den Fällen, in denen dem Inhaber eines häuslichen Internetanschlusses, von dem aus eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, im Rahmen der sekundären Darlegungslast ebenfalls Vortrag zu den den Anschluss nutzenden Personen obliegt.

BGH 18. 12. 2019, XII ZR 13/19 NJW 2020, 755 (Rodi)

Anmerkung: Dieser Sachverhalt zeigt die Schwächen des Zivilrechts gegenüber dem öff Recht. Ist gesetzlich im öff Recht eine Sanktion normiert, wenn der Halter den verantwortlichen Lenker nicht benennt, tut sich das Zivilrecht mit einer derartigen Auskunftspflicht schwer. Der BGH knüpft an Entscheidungen an, die zur Internetnutzung ergangen sind, also infolge der modernen Technologie ganz neu sind, und überträgt die dort gefundene Wertung auf einen Alltagsfall, dessen Problem sich eigentlich schon sehr lange gestellt haben müsste. Da er im materiellen Zivilrecht keinen überzeugenden Ansatzpunkt findet, greift er auf das Prozessrecht zurück. Die Kategorie der „sekundären Darlegungslast“ spielt im deutschen Schadenersatzrecht viel häufiger eine Rolle als im österr Schadenersatzrecht.

Im konkreten Fall wird der Betreiber des Parkplatzes damit nicht alle Fälle in den Griff bekommen. Zunächst wird er den Prozess gegen den Halter häufig verlieren, wenn dieser nachweisen kann, nicht der Lenker gewesen zu sein. Allerdings wird er Personen namhaft machen müssen, die als Lenker in Betracht kommen. Diese müssen dann freilich nicht nur das erhöhte Parkentgelt bezahlen, was einen Klacks darstellt im Vergleich zu den wohl auch

überwältigbaren Prozesskosten wegen des verlorenen Prozesses gegen den Halter.

Nicht immer wird dem Betreiber auf diese Weise zu seinem Recht verholfen. Der namhaft gemachte Lenker könnte irgendwo im Ausland sein, wo die Rechtsdurchsetzung schwierig ist. Womöglich ist das Fahrzeug auch gestohlen worden. Das sind aber Ausnahmefälle. Im Regelfall wird der Halter entweder bezahlen, weil er selbst oder ein Familienangehöriger Lenker bzw Nutzer des Parkplatzes war, der rechtswidrig geparkt hat. Einfach ist die Rechtsdurchsetzung freilich nicht; zudem ist sie personalintensiv. Jedenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnte es sinnvoller sein, einen Schranken zu errichten. Das löst zwar nicht das juristische Problem, ist aber ein pragmatischer Plan B, der von dem vor einer solchen Konstellation stehenden Betreiber ernstlich erwogen werden sollte.

→ Berücksichtigung eines Großkundenrabatts bei fiktiver Schadensabrechnung

§ 249 Abs 2 Satz 1 BGB

ZVR 2020/108

Die dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglichen Großkundenrabatte sind auch bei fiktiver Schadensberechnung im Rahmen der Erforderlichkeit zu beachten.

Die Kl ist ein großes, international tätiges Autovermietungsunternehmen. Sie nahm die Bekl auf restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die Haftung dem Grunde nach war unstreitig. Sie hat die Reparaturkosten iHv € 1.443,78 abgerechnet. Die Bekl hat € 1.318,11 bezahlt. Die Differenz von € 125,67 setzt sich zusammen aus UPE-Aufschlägen, Kleinteilaufschlag und einem Teil der Lackmaterialkosten. Die Bekl begründet das damit, dass die Kl Großkundenrabatte erhalte, weshalb diese Aufschläge und Kosten nicht anfielen. Mit der Klage wurden auch außgerichtliche RA-Kosten iHv € 281,30 geltend gemacht. Die Bekl hat den Ersatz verweigert, weil es sich um einen einfach gelagerten Schadensfall handle und die Kl hinreichend geschäftsgewandt sei, die Ansprüche selbst geltend zu machen.

Das ErstG und das BerG haben der Klage stattgegeben. Der BGH hat der Rev der Bekl insoweit stattgegeben, soweit das BerG die Anrechnung des Großkundenrabatts bei den fiktiv abgerechneten Reparaturkosten verneint hat.

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot hat der Geschädigte grundsätzlich den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Bei mehreren zur Schadensbehebung führenden Möglichkeiten sind nur jene mit geringerem Aufwand erforderlich. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Die „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ kann sich sowohl zugunsten des Geschädigten als auch des Schädigers auswirken. Verfügt der Geschädigte über besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile, ist hierauf zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen. Das wurde bereits ausgesprochen zum Werksangehörigenrabatt (BGH NJW 2012, 50) sowie beim An- und Verkauf gebrauchter Kfz (BGH NJW 2019, 3139). In der Situation des Geschädigten kann es wirtschaftlich objektiv unvernünftig sein, im Rahmen der Schadensabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird. Beachtlich ist das nicht erst unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Schadensminderungspflicht; die Ersatzpflicht besteht von vorneherein nur insoweit, als sich das Verhalten im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält.

Ausgangspunkt ist das SV-GA auf Basis der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auf dem regionalen Markt. Das gilt auch für die Kosten von Ersatzteilen und UPE-Aufschlägen. Das GA stellt aber nur dann eine sachgerechte Grundlage für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO dar, wenn es das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Auch dann legt es den zu beanspruchenden Ersatz für die Reparatur des Kfz keinesfalls bindend fest. Der Schädiger kann die Annahmen des SV durch substantiierte Einwände in Einzelpunkten in Zweifel ziehen. Dazu kann der Einwand gehören, dass der SV die besondere Situation des Geschädigten nicht berücksichtigt hat. Kann der Kl, dem die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe des Schadens und damit die Erforderlichkeit des Herstellungsaufwands zukommt, diese Einwände nicht überzeugend ausräumen, läuft er Gefahr, sich in den zweifelhaften Einzelpositionen Abschlüsse gefallen lassen zu müssen.

Der Geschädigte muss dementsprechend verbindlich eingeräumte Großkundenrabatte, die er im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres nutzen kann, auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen. Eine normative Korrektur ist bei solchen Großkundenrabatten auch nicht nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs 4 BGB vorzunehmen, weil dies keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge gegenüber dem Geschädigten ist. Dass ihre Vereinbarung eines gewissen Verhandlungsgeschicks seitens des Geschädigten bedurfte, schließt deren Berücksichtigung nicht aus. Die Bekl hat das hinreichend substantiiert; sie muss nicht konkret vortragen, welche Vereinbarungen die Kl mit welchen Reparaturwerkstätten abgeschlossen hat. Es ist Sache der Kl, diesen Einwand auszuräumen.

Der Maßstab der subjektbezogenen Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage der Ersatzfähigkeit der erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. An die Voraussetzungen des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Maßgeblich ist die Sicht ex ante. Wenn an der Ersatzfähigkeit zu Grund und Höhe keine Zweifel bestehen, muss in solchen einfach gelagerten Sachverhalten der Geschädigte den Schaden selbst geltend machen. Bei einem Kfz-Schaden ist jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig kein einfach gelagerter Fall gegeben. Beim Fahrzeugschaden wird die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Lehre und Rsp seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Es gibt eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rsp, die nach wie vor fortentwickelt wird. Zwischen den Geschädigten und den idR hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer wird nicht selten um einzelne Beträge – wie auch vorliegend – bis zum BGH gestritten. Auch ein großes Mietwagenunternehmen durfte ungeachtet seiner Geschäftsgewandtheit die Einschaltung eines Anwalts bereits für die erstmalige Geltendmachung seines Schadenersatzes für erforderlich halten. Die Ersatzfähigkeit der RA-Kosten orientiert sich an der letztendlich festgestellten Schadenshöhe.

BGH 29. 10. 2019, VI ZR 45/19 NJW 2020, 144 (Garbsen)

Anmerkung: Der Geschädigte hat Anspruch auf vollen Ersatz, soll sich aber auch nicht bereichern. Erforderlich ist nur die wirtschaftlichste Form der Schadensbeseitigung. Allerdings ist auf die besonderen Verhältnisse in der Sphäre des Geschädigten Bedacht zu nehmen. Während letzteres Judiz in früheren Jahrzehnten idR dazu geführt hat, dass dem unbedarften Geschädigten ein höherer Ersatzbetrag zuerkannt wurde, weil er mit den Gegebenheiten des Marktes nicht vertraut war, spielt der Umstand in letzter Zeit zunehmend eine Rolle, dass besonders geschäftsgewandte Geschä-

überwältigbaren Prozesskosten wegen des verlorenen Prozesses gegen den Halter.

Nicht immer wird dem Betreiber auf diese Weise zu seinem Recht verholfen. Der namhaft gemachte Lenker könnte irgendwo im Ausland sein, wo die Rechtsdurchsetzung schwierig ist. Womöglich ist das Fahrzeug auch gestohlen worden. Das sind aber Ausnahmefälle. Im Regelfall wird der Halter entweder bezahlen, weil er selbst oder ein Familienangehöriger Lenker bzw Nutzer des Parkplatzes war, der rechtswidrig geparkt hat. Einfach ist die Rechtsdurchsetzung freilich nicht; zudem ist sie personalintensiv. Jedenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnte es sinnvoller sein, einen Schranken zu errichten. Das löst zwar nicht das juristische Problem, ist aber ein pragmatischer Plan B, der von dem vor einer solchen Konstellation stehenden Betreiber ernstlich erwogen werden sollte.

→ Berücksichtigung eines Großkundenrabatts bei fiktiver Schadensabrechnung

§ 249 Abs 2 Satz 1 BGB

ZVR 2020/108

Die dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglichen Großkundenrabatte sind auch bei fiktiver Schadensberechnung im Rahmen der Erforderlichkeit zu beachten.

Die Kl ist ein großes, international tätiges Autovermietungsunternehmen. Sie nahm die Bekl auf restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die Haftung dem Grunde nach war unstreitig. Sie hat die Reparaturkosten iHv € 1.443,78 abgerechnet. Die Bekl hat € 1.318,11 bezahlt. Die Differenz von € 125,67 setzt sich zusammen aus UPE-Aufschlägen, Kleinteilaufschlag und einem Teil der Lackmaterialkosten. Die Bekl begründet das damit, dass die Kl Großkundenrabatte erhalte, weshalb diese Aufschläge und Kosten nicht anfielen. Mit der Klage wurden auch außgerichtliche RA-Kosten iHv € 281,30 geltend gemacht. Die Bekl hat den Ersatz verweigert, weil es sich um einen einfach gelagerten Schadensfall handle und die Kl hinreichend geschäftsgewandt sei, die Ansprüche selbst geltend zu machen.

Das ErstG und das BerG haben der Klage stattgegeben. Der BGH hat der Rev der Bekl insoweit stattgegeben, soweit das BerG die Anrechnung des Großkundenrabatts bei den fiktiv abgerechneten Reparaturkosten verneint hat.

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot hat der Geschädigte grundsätzlich den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Bei mehreren zur Schadensbehebung führenden Möglichkeiten sind nur jene mit geringerem Aufwand erforderlich. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Die „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ kann sich sowohl zugunsten des Geschädigten als auch des Schädigers auswirken. Verfügt der Geschädigte über besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile, ist hierauf zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen. Das wurde bereits ausgesprochen zum Werksangehörigenrabatt (BGH NJW 2012, 50) sowie beim An- und Verkauf gebrauchter Kfz (BGH NJW 2019, 3139). In der Situation des Geschädigten kann es wirtschaftlich objektiv unvernünftig sein, im Rahmen der Schadensabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird. Beachtlich ist das nicht erst unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Schadensminderungspflicht; die Ersatzpflicht besteht von vorneherein nur insoweit, als sich das Verhalten im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält.

Ausgangspunkt ist das SV-GA auf Basis der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auf dem regionalen Markt. Das gilt auch für die Kosten von Ersatzteilen und UPE-Aufschlägen. Das GA stellt aber nur dann eine sachgerechte Grundlage für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO dar, wenn es das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Auch dann legt es den zu beanspruchenden Ersatz für die Reparatur des Kfz keinesfalls bindend fest. Der Schädiger kann die Annahmen des SV durch substantiierte Einwände in Einzelpunkten in Zweifel ziehen. Dazu kann der Einwand gehören, dass der SV die besondere Situation des Geschädigten nicht berücksichtigt hat. Kann der Kl, dem die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe des Schadens und damit die Erforderlichkeit des Herstellungsaufwands zukommt, diese Einwände nicht überzeugend ausräumen, läuft er Gefahr, sich in den zweifelhaften Einzelpositionen Abschlüsse gefallen lassen zu müssen.

Der Geschädigte muss dementsprechend verbindlich eingeräumte Großkundenrabatte, die er im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres nutzen kann, auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen. Eine normative Korrektur ist bei solchen Großkundenrabatten auch nicht nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs 4 BGB vorzunehmen, weil dies keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge gegenüber dem Geschädigten ist. Dass ihre Vereinbarung eines gewissen Verhandlungsgeschicks seitens des Geschädigten bedurfte, schließt deren Berücksichtigung nicht aus. Die Bekl hat das hinreichend substantiiert; sie muss nicht konkret vortragen, welche Vereinbarungen die Kl mit welchen Reparaturwerkstätten abgeschlossen hat. Es ist Sache der Kl, diesen Einwand auszuräumen.

Der Maßstab der subjektbezogenen Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage der Ersatzfähigkeit der erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. An die Voraussetzungen des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Maßgeblich ist die Sicht ex ante. Wenn an der Ersatzfähigkeit zu Grund und Höhe keine Zweifel bestehen, muss in solchen einfach gelagerten Sachverhalten der Geschädigte den Schaden selbst geltend machen. Bei einem Kfz-Schaden ist jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig kein einfach gelagerter Fall gegeben. Beim Fahrzeugschaden wird die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Lehre und Rsp seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Es gibt eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rsp, die nach wie vor fortentwickelt wird. Zwischen den Geschädigten und den idR hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer wird nicht selten um einzelne Beträge – wie auch vorliegend – bis zum BGH gestritten. Auch ein großes Mietwagenunternehmen durfte ungeachtet seiner Geschäftsgewandtheit die Einschaltung eines Anwalts bereits für die erstmalige Geltendmachung seines Schadenersatzes für erforderlich halten. Die Ersatzfähigkeit der RA-Kosten orientiert sich an der letztendlich festgestellten Schadenshöhe.

BGH 29. 10. 2019, VI ZR 45/19 NJW 2020, 144 (Garbsen)

Anmerkung: Der Geschädigte hat Anspruch auf vollen Ersatz, soll sich aber auch nicht bereichern. Erforderlich ist nur die wirtschaftlichste Form der Schadensbeseitigung. Allerdings ist auf die besonderen Verhältnisse in der Sphäre des Geschädigten Bedacht zu nehmen. Während letzteres Judiz in früheren Jahrzehnten idR dazu geführt hat, dass dem unbedarften Geschädigten ein höherer Ersatzbetrag zuerkannt wurde, weil er mit den Gegebenheiten des Marktes nicht vertraut war, spielt der Umstand in letzter Zeit zunehmend eine Rolle, dass besonders geschäftsgewandte Geschä-

digte eine Kürzung ihres Ersatzanspruchs hinnehmen müssen. So war das beim Werksangehörigenrabatt sowie bei der Verwertung des Wracks durch ein Autohaus – und so ist es nun auch bei – möglicher – Inanspruchnahme eines Großkundenrabatts durch ein großes Mietwagenunternehmen. In der Tat ist nicht einzusehen, warum solche Konditionen ausgerechnet bei einem Schaden, für den ein Ersatzpflichtiger aufzukommen hat, nicht beachtlich sein sollen. Der Schädiger hat den Geschädigten so zu nehmen, wie er ist, im Guten wie im Bösen. Dass es in concreto um € 281,30 ging, mag aus österr Sicht lächerlich erscheinen; zu bedenken ist indes, dass sich solche Fälle hundert- und tausendfach abspielen, haben doch nicht nur überregional tätige Mietwagenunternehmen solche Großkundenrabatte, sondern viele andere Großunternehmen bzw Werksangehörige ebenfalls. Dass an die Substantiiertheit der Einwendung des Ersatzpflichtigen nur maßvolle Anforderungen gestellt werden, ist nachvollziehbar, kann dieser doch nur Vermutungen anstellen, aber auch nicht mehr.

Hervorhebenswert ist, dass der maßgebliche Fachsenat des BGH ausspricht, dass es zum Kfz-Sachschaden eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rsp gebe, die nach wie vor fortentwickelt werde, und daraus schließt, dass es bei Beschädigung eines Kfz einen einfachen Schadensfall nicht gebe, weil die Höhe des Ersatzes immer umstritten sei. Diesem Befund kann man nur zustimmen. Die Folge ist, dass selbst der noch so geschäftsgewandte Geschädigte bei jedem 08/15-Schadensfall schon zur erstmaligen Anspruchserhebung einen Anwalt – auf Kosten des Ersatzpflichtigen – betrauen darf, insbesondere, aber nicht nur bei fiktiver Abrechnung. Dieser kann die – gestützt auf ein SV-GA auf Basis der marktüblichen Stundenverrechnungssätze – geschätzten Reparaturkosten verlangen; ersatzfähig sind aber die anfallenden Anwaltskosten nur auf Basis des letztendlich zuerkannenen Ersatzbetrags.

Will der Geschädigte nicht auf einem Teil seiner Kosten sitzen bleiben, stellen sich folgende Fragen: Ist es womöglich schon für den SV geboten, bei Erstellung seines SV-GA zu berücksichtigen, um welchen Geschädigten es sich handelt, und die von ihm ermittelten Werte danach auszurichten? Jedenfalls für den Anwalt kann es angezeigt sein, die möglichen Einwendungen des Ersatzpflichtigen zu antizipieren und lediglich den um diese bereinigten Ersatzbetrag geltend zu machen. Womöglich verstößt der Anwalt des Geschädigten im Verhältnis zu seinem Klienten gegen das Gebot des sichersten Weges, wenn er auf Basis des SV-GA und der von diesem geschätzten Stundenverrechnungssätze des allgemeinen Marktes Ersatz verlangt, ohne die besonderen Umstände in der Sphäre seines Klienten, eines besonders geschäftsgewandten Geschädigten, zu beachten.

→ Einfluss einer vermuteten fachgerechten Reparatur nach einem Vorschaden eines Kfz

Art 103 Abs 1 GG; § 287 ZPO

ZVR 2020/109

Ist strittig, ob ein Vorschaden fachgerecht behoben worden ist, muss dem Geschädigten zugestanden werden, mit allen vorgebrachten Beweismitteln gehört zu werden.

Am 19. 9. 2013 erwarb der Kl mit seiner Ehefrau einen Maserati Quattroporte mit einer Erstzulassung im Juli 2004 und einer Gesamtfahrleistung von 80.000 km zu einem Kaufpreis von € 25.500,- von S. Es stand seit der Übergabe in der Tiefgarage; der Kl bewegte den Maserati in den Folgemonaten nur gelegentlich. Am 24. 12. 2013 stellte der Schwiegersohn den VW-Bus in der Tiefgarage neben dem Maserati ab. Der VW-Bus geriet in Brand – und der Maserati brannte vollständig aus. Nach der Videoaufzeichnung

dürfte ein technischer Defekt des VW-Busses die Brandursache gewesen sein. Der Kl begehrte € 25.500,-, weil der Verkehrswert des Maserati dem von ihm gezahlten Kaufpreis entsprochen habe. Der bekl Haftpflichtversicherer hat ein SV-GA v 17. 7. 2013 vorgelegt, aus dem sich ein Unfallschaden v 14. 7. 2013 ergibt. Der SV, der den Maserati ausweislich des GA am 16. 7. 2013 in unrepariertem Zustand besichtigt hatte, hat bei einem Wiederbeschaffungswert von € 25.000,- einem Restwert von € 5.400,- und Reparaturkosten von € 41.340,- einen wirtschaftlichen Totalschaden attestiert und von einer Instandsetzung abgeraten. Der Kl hat behauptet, den Vorschaden nicht gekannt zu haben.

Das ErstG und das BerG haben die Klage abgewiesen. Der BGH hat der Rev des Kl stattgegeben, das U aufgehoben und zurückverwiesen.

Der Kl hat gem Art 103 Abs 1 GG Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Das BerG hat die Anforderungen an die Substantiierung des Klagevortrags überspannt und die vom Kl angebotenen Zeugenbeweise zu Unrecht nicht erhoben. Der Kl hat die Voraussetzungen eines Haftungstatbestands darzulegen und zu beweisen. Wenn der Bekl die Höhe des Schadens mit der Begründung bestreitet, der Gegenstand sei durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Kl. Durch § 287 ZPO wird diesem nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung erleichtert. Allerdings braucht der Tatrichter greifbare Tatsachen. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in der Form der Schätzung eines „Mindestschadens“, lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu.

Wenn der Kl behauptet, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und die Sache in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann es ihm nicht verwehrt werden, die tatsächliche Aufklärung auch über die Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Er ist nicht gehindert, die vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt von deren Kenntnisstand ab. Unzulässig sind lediglich Behauptungen einer Partei ohne greifbare Anhaltspunkte, somit willkürliche „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“. Bei der Annahme von Willkür ist aber Zurückhaltung geboten; in der Regel wird das nur bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte zu rechtfertigen sein.

Das BerG hätte die Vernehmung des Verkäufers S nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, der Kl hätte die unternommenen Reparaturmaßnahmen im Einzelnen darlegen und durch Vernehmung der an der Reparatur beteiligten Zeugen unter Beweis stellen müssen. Auch von der Vernehmung der Ehefrau des Kl hätte das BerG nicht absehen dürfen. Entsprechendes gilt für den Zeugen C, der selbst einen Maserati fahre und der das gekaufte Fahrzeug in Bezug auf den Lack eingehend geprüft und festgestellt habe, dass keine Nachlackierung erfolgt sei. Diese Beweisanbote durfte das BerG nicht als zu pauschal ansehen. Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, warum der vom SV geschätzte Restwert von € 5.400,- nicht als Mindestschaden zugesprochen wurde, da der Maserati überwiegend in der Tiefgarage stand und nur noch selten bewegt wurde. Es gibt deshalb keine Anhaltspunkte für einen nennenswerten weiteren Wertverlust bis zum Brandereignis am 24. 12. 2013.

Der Gehörsverstoß ist erheblich, weil nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, dass sich das BerG nach Vernehmung der genannten Zeugen eine Überzeugung von der erfolgten Reparatur des Vorschadens verschafft hätte oder wenigstens zur Schätzung eines abgrenzbaren Mindestschadens in der Lage gewesen wäre. BGH 15. 10. 2019, VI ZR 377/18 NJW 2020, 393 (Schulz)

digte eine Kürzung ihres Ersatzanspruchs hinnehmen müssen. So war das beim Werksangehörigenrabatt sowie bei der Verwertung des Wracks durch ein Autohaus – und so ist es nun auch bei – möglicher – Inanspruchnahme eines Großkundenrabatts durch ein großes Mietwagenunternehmen. In der Tat ist nicht einzusehen, warum solche Konditionen ausgerechnet bei einem Schaden, für den ein Ersatzpflichtiger aufzukommen hat, nicht beachtlich sein sollen. Der Schädiger hat den Geschädigten so zu nehmen, wie er ist, im Guten wie im Bösen. Dass es in concreto um € 281,30 ging, mag aus österr Sicht lächerlich erscheinen; zu bedenken ist indes, dass sich solche Fälle hundert- und tausendfach abspielen, haben doch nicht nur überregional tätige Mietwagenunternehmen solche Großkundenrabatte, sondern viele andere Großunternehmen bzw Werksangehörige ebenfalls. Dass an die Substantiiertheit der Einwendung des Ersatzpflichtigen nur maßvolle Anforderungen gestellt werden, ist nachvollziehbar, kann dieser doch nur Vermutungen anstellen, aber auch nicht mehr.

Hervorhebenswert ist, dass der maßgebliche Fachsenat des BGH ausspricht, dass es zum Kfz-Sachschaden eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rsp gebe, die nach wie vor fortentwickelt werde, und daraus schließt, dass es bei Beschädigung eines Kfz einen einfachen Schadensfall nicht gebe, weil die Höhe des Ersatzes immer umstritten sei. Diesem Befund kann man nur zustimmen. Die Folge ist, dass selbst der noch so geschäftsgewandte Geschädigte bei jedem 08/15-Schadensfall schon zur erstmaligen Anspruchserhebung einen Anwalt – auf Kosten des Ersatzpflichtigen – betrauen darf, insbesondere, aber nicht nur bei fiktiver Abrechnung. Dieser kann die – gestützt auf ein SV-GA auf Basis der marktüblichen Stundenverrechnungssätze – geschätzten Reparaturkosten verlangen; ersatzfähig sind aber die anfallenden Anwaltskosten nur auf Basis des letztendlich zuerkannnten Ersatzbetrags.

Will der Geschädigte nicht auf einem Teil seiner Kosten sitzen bleiben, stellen sich folgende Fragen: Ist es womöglich schon für den SV geboten, bei Erstellung seines SV-GA zu berücksichtigen, um welchen Geschädigten es sich handelt, und die von ihm ermittelten Werte danach auszurichten? Jedenfalls für den Anwalt kann es angezeigt sein, die möglichen Einwendungen des Ersatzpflichtigen zu antizipieren und lediglich den um diese bereinigten Ersatzbetrag geltend zu machen. Womöglich verstößt der Anwalt des Geschädigten im Verhältnis zu seinem Klienten gegen das Gebot des sichersten Weges, wenn er auf Basis des SV-GA und der von diesem geschätzten Stundenverrechnungssätze des allgemeinen Marktes Ersatz verlangt, ohne die besonderen Umstände in der Sphäre seines Klienten, eines besonders geschäftsgewandten Geschädigten, zu beachten.

→ Einfluss einer vermuteten fachgerechten Reparatur nach einem Vorschaden eines Kfz

Art 103 Abs 1 GG; § 287 ZPO

ZVR 2020/109

Ist strittig, ob ein Vorschaden fachgerecht behoben worden ist, muss dem Geschädigten zugestanden werden, mit allen vorgebrachten Beweismitteln gehört zu werden.

Am 19. 9. 2013 erwarb der Kl mit seiner Ehefrau einen Maserati Quattroporte mit einer Erstzulassung im Juli 2004 und einer Gesamtfahrleistung von 80.000 km zu einem Kaufpreis von € 25.500,- von S. Es stand seit der Übergabe in der Tiefgarage; der Kl bewegte den Maserati in den Folgemonaten nur gelegentlich. Am 24. 12. 2013 stellte der Schwiegersohn den VW-Bus in der Tiefgarage neben dem Maserati ab. Der VW-Bus geriet in Brand – und der Maserati brannte vollständig aus. Nach der Videoaufzeichnung

dürfte ein technischer Defekt des VW-Busses die Brandursache gewesen sein. Der Kl begehrte € 25.500,-, weil der Verkehrswert des Maserati dem von ihm gezahlten Kaufpreis entsprochen habe. Der bekl Haftpflichtversicherer hat ein SV-GA v 17. 7. 2013 vorgelegt, aus dem sich ein Unfallschaden v 14. 7. 2013 ergibt. Der SV, der den Maserati ausweislich des GA am 16. 7. 2013 in unrepariertem Zustand besichtigt hatte, hat bei einem Wiederbeschaffungswert von € 25.000,- einem Restwert von € 5.400,- und Reparaturkosten von € 41.340,- einen wirtschaftlichen Totalschaden attestiert und von einer Instandsetzung abgeraten. Der Kl hat behauptet, den Vorschaden nicht gekannt zu haben.

Das ErstG und das BerG haben die Klage abgewiesen. Der BGH hat der Rev des Kl stattgegeben, das U aufgehoben und zurückverwiesen.

Der Kl hat gem Art 103 Abs 1 GG Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Das BerG hat die Anforderungen an die Substantiierung des Klagevortrags überspannt und die vom Kl angebotenen Zeugenbeweise zu Unrecht nicht erhoben. Der Kl hat die Voraussetzungen eines Haftungstatbestands darzulegen und zu beweisen. Wenn der Bekl die Höhe des Schadens mit der Begründung bestreitet, der Gegenstand sei durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Kl. Durch § 287 ZPO wird diesem nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung erleichtert. Allerdings braucht der Tatrichter greifbare Tatsachen. Eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens, auch in der Form der Schätzung eines „Mindestschadens“, lässt § 287 ZPO grundsätzlich nicht zu.

Wenn der Kl behauptet, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und die Sache in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann es ihm nicht verwehrt werden, die tatsächliche Aufklärung auch über die Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Er ist nicht gehindert, die vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt von deren Kenntnisstand ab. Unzulässig sind lediglich Behauptungen einer Partei ohne greifbare Anhaltspunkte, somit willkürliche „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“. Bei der Annahme von Willkür ist aber Zurückhaltung geboten; in der Regel wird das nur bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte zu rechtfertigen sein.

Das BerG hätte die Vernehmung des Verkäufers S nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, der Kl hätte die unternommenen Reparaturmaßnahmen im Einzelnen darlegen und durch Vernehmung der an der Reparatur beteiligten Zeugen unter Beweis stellen müssen. Auch von der Vernehmung der Ehefrau des Kl hätte das BerG nicht absehen dürfen. Entsprechendes gilt für den Zeugen C, der selbst einen Maserati fahre und der das gekaufte Fahrzeug in Bezug auf den Lack eingehend geprüft und festgestellt habe, dass keine Nachlackierung erfolgt sei. Diese Beweisanbote durfte das BerG nicht als zu pauschal ansehen. Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, warum der vom SV geschätzte Restwert von € 5.400,- nicht als Mindestschaden zugesprochen wurde, da der Maserati überwiegend in der Tiefgarage stand und nur noch selten bewegt wurde. Es gibt deshalb keine Anhaltspunkte für einen nennenswerten weiteren Wertverlust bis zum Brandereignis am 24. 12. 2013.

Der Gehörsverstoß ist erheblich, weil nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, dass sich das BerG nach Vernehmung der genannten Zeugen eine Überzeugung von der erfolgten Reparatur des Vorschadens verschafft hätte oder wenigstens zur Schätzung eines abgrenzbaren Mindestschadens in der Lage gewesen wäre. BGH 15. 10. 2019, VI ZR 377/18 NJW 2020, 393 (Schulz)

Anmerkung: Der Geschädigte erwirbt einen Maserati (neun Jahre alt, 80.000 km Fahrleistung) für € 25.500,-, ein vermeintliches Schnäppchen. Wenige Monate nach dem Erwerb kommt es zu einem Totalschaden. Ob der Umstand, dass Schädiger der Schwiegersohn war und Schadensursache eine Selbstentzündung des Nachbarfahrzeugs – des VW-Busses – war, die nach der Rsp des BGH (ZVR 2019/216 [Ch. Huber]) anders als der des OGH (EvBl 2017/133 [Spitzer] = ZVR 2017/107 [Reisinger]) zu einer Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers führt, eine Rolle gespielt hat, ist jedenfalls der BGH-Entscheidung nicht zu entnehmen. Womöglich haben das LG Köln und das OLG Köln – auch deshalb – jeglichen Ersatz versagt.

Der Geschädigte hat alternative Ansprüche gegen zwei Schuldner: Entweder wurde er vom Verkäufer getäuscht; dann könnte er den Vertrag gegen diesen wegen Arglist nach § 123 BGB anfechten; oder aber der Verkäufer hat ordnungsgemäß repariert – dann steht ihm voller Ersatz gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer zu. Man fragt sich, wieso der Haftpflichtversicherer Kenntnis vom SV-GA des Verkäufers nach dessen Vorschaden hatte. Dieser hatte – ziemlich sicher – eine Abfrage beim HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) vorgenommen. Über dieses – der Schufa bei Bonitätsauskünften ähnliche – Register haben die Haftpflichtversicherer Kenntnis von Vorschäden mitsamt den SV-GA. Insofern verfügte der Haftpflichtversicherer über einen Informationsvorsprung gegenüber dem Geschädigten.

Dass ein reparaturbedürftiges Fahrzeug mit einem Restwert von € 5.400,- und einem Reparaturbedarf von € 41.340,- so fachgerecht repariert worden ist, dass es zum Wiederbeschaffungswert von € 25.500,- ohne Beschädigung marktkonform verkauft werden konnte, ist reichlich unwahrscheinlich; es ist nur nicht auszuschließen. Der Haftpflichtversicherer hatte auch nur Kenntnis vom Zustand des Maserati in beschädigtem, aber unrepariertem Zustand, nicht aber in dem, in dem er an den später Geschädigten verkauft worden ist. Womöglich liegt die Wahrheit in der Mitte. Das Fahrzeug war eindeutig verkehrstüchtig; sonst hätte der Käufer auch nicht gelegentlich nach dem Erwerb damit fahren können. Wahrscheinlich ist freilich, dass es versteckte Mängel gab, die jetzt – nachdem es verbrannt ist – nicht mehr nachgewiesen werden können. Der BGH misst dem Grundsatz des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs hohen Stellenwert bei; das Tatgericht hätte daher das Beweisanbot der namhaft gemachten Zeugen nicht übergehen dürfen. Da der Geschädigte über den wahren Zustand des Fahrzeugs nichts Näheres weiß, ist von ihm nicht mehr zu verlangen, als die Zeugen zu benennen, die zur Wahrheit etwas beitragen können.

Der BGH hat immer nur den klageweise erhobenen Anspruch zu beurteilen. Der Glossator kann darüber hinaus auf Querbezüge eingehen. Schon derzeit steht fest, dass der Verkäufer den Käufer über den sehr beträchtlichen Vorschaden nicht aufgeklärt hat, wozu er nach redlicher Verkehrssitte verpflichtet gewesen wäre. Dem Käufer steht daher ein Recht zur Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung zu. Da der Käufer Eigentümer des Maserati ist, steht ihm auch ein Anspruch gegen den Schädiger zu. Wie verhalten sich aber die beiden Ansprüche zueinander? Die Auflösung hat wohl so zu erfolgen, dass bei der Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung der Käufer den Kaufpreis samt Zinsen zurückerhält, dem Verkäufer aber den Schadenersatz abzüglich der Nutzungsvorteile herauszugeben hat. Insoweit hat der Geschädigte womöglich einen Prozess bis zum BGH geführt, dessen Ergebnis letztlich nur über das Ausmaß des dem Verkäufer herauszugebenden stellvertretenden Commodums entscheidet.

→ Preissteigerungen bei der Referenzwerkstätte vor Zahlung vollen Ersatzes bei fiktiver Abrechnung eines Kfz-Schadens

§ 249 Abs 2 Satz 1, § 254 Abs 2 BGB

ZVR 2020/110

Solange der Schädiger nicht vollen Ersatz geleistet hat, hat er auch bei fiktiver Abrechnung Preissteigerungen der Referenzwerkstätte zu tragen.

Die Kl nimmt die Bekl als Haftpflichtversicherer auf Ersatz des restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall v 9. 12. 2016 in Anspruch. Die volle Haftung der Bekl ist unstrittig. Das SV-GA ergab fiktive Reparaturkosten von € 5.080,40. Die Bekl zahlte € 3.599,91. Nicht ersetzt wurden Kosten für die Lackierung des Dachraums, die Beilackierung der Tür, die Sichtprüfung, Verbringungskosten und UPE-Aufschläge. Zudem verwies die Bekl auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Werkstätte B. Die Kl begehrte den Differenzbetrag von € 1.480,49.

Das AmtsG hat zusätzlich die Beilackierungskosten von € 205,65, das LG die UPE-Aufschläge von € 92,29 zugesprochen. Die Kl begehrte die restlichen € 929,50. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben, das U aufgehoben und zurückverwiesen.

Maßgeblich ist für die Bemessung des Ersatzanspruchs nicht der Zeitpunkt des Unfalls, sondern der der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Das BerG hat die zwischenzeitliche Erhöhung der Preise der Verweisungswerkstatt zu Unrecht nicht einbezogen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt. Darauf abzustellen, dient dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners. Eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten vor vollständiger Erfüllung, etwa durch Preissteigerungen, gehen zu Lasten des Schädigers. Preisveränderungen nach vollständiger Erfüllung, auch solche während des gerichtlichen Verfahrens, spielen grundsätzlich keine Rolle. Diese Grundsätze gelten auch für die fiktive Abrechnung. Bei der konkreten Abrechnung kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Zustand gem § 249 BGB hergestellt worden ist. Bei fiktiver Abrechnung ist eine tatsächliche Herstellung ohne Belang. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige Bezahlung des objektiv zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrags erfolgte, bzw revisionsrechtlich bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung.

Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbehebung zu finanzieren. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen, sofern nicht ausnahmsweise ein Verstoß gegen Treu und Glauben gegeben ist. Es entspricht nicht dem Schutzzweck des § 254 Abs 2 BGB, den Schädiger vor Preissteigerungen in der von ihm vorgeschlagenen Werkstätte zu schützen, die in der Zeit eintreten, in der er seiner Ersatzpflicht nicht vollständig nachkommt. Die Bekl hat unbedingte Abzüge bei den (Bei-)Lackierungskosten und den UPE-Aufschlägen vorgenommen. Zwischenzeitige Preiserhöhungen gehen daher zu ihren Lasten. Es ist zurückzuverweisen, um die Preissteigerungen der Referenzwerkstätte B zu ermitteln.

BGH 18. 2. 2020, VI ZR 115/19

Anmerkung: Namentlich bei der fiktiven Abrechnung des Kfz-Schadens wird um jeden noch so geringfügigen Schadensposten (erbittert bis zum BGH) gestritten; verwiesen sei etwa auch auf BGH 17. 9. 2019, VI ZR 396/18 NJW 2020, 236 (Vuia), in der es um die fiktive Abrechnung von Beilackierungskosten

Anmerkung: Der Geschädigte erwirbt einen Maserati (neun Jahre alt, 80.000 km Fahrleistung) für € 25.500,-, ein vermeintliches Schnäppchen. Wenige Monate nach dem Erwerb kommt es zu einem Totalschaden. Ob der Umstand, dass Schädiger der Schwiegersohn war und Schadensursache eine Selbstentzündung des Nachbarfahrzeugs – des VW-Busses – war, die nach der Rsp des BGH (ZVR 2019/216 [Ch. Huber]) anders als der des OGH (EvBl 2017/133 [Spitzer] = ZVR 2017/107 [Reisinger]) zu einer Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers führt, eine Rolle gespielt hat, ist jedenfalls der BGH-Entscheidung nicht zu entnehmen. Womöglich haben das LG Köln und das OLG Köln – auch deshalb – jeglichen Ersatz versagt.

Der Geschädigte hat alternative Ansprüche gegen zwei Schuldner: Entweder wurde er vom Verkäufer getäuscht; dann könnte er den Vertrag gegen diesen wegen Arglist nach § 123 BGB anfechten; oder aber der Verkäufer hat ordnungsgemäß repariert – dann steht ihm voller Ersatz gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer zu. Man fragt sich, wieso der Haftpflichtversicherer Kenntnis vom SV-GA des Verkäufers nach dessen Vorschaden hatte. Dieser hatte – ziemlich sicher – eine Abfrage beim HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) vorgenommen. Über dieses – der Schufa bei Bonitätsauskünften ähnliche – Register haben die Haftpflichtversicherer Kenntnis von Vorschäden mitsamt den SV-GA. Insofern verfügte der Haftpflichtversicherer über einen Informationsvorsprung gegenüber dem Geschädigten.

Dass ein reparaturbedürftiges Fahrzeug mit einem Restwert von € 5.400,- und einem Reparaturbedarf von € 41.340,- so fachgerecht repariert worden ist, dass es zum Wiederbeschaffungswert von € 25.500,- ohne Beschädigung marktkonform verkauft werden konnte, ist reichlich unwahrscheinlich; es ist nur nicht auszuschließen. Der Haftpflichtversicherer hatte auch nur Kenntnis vom Zustand des Maserati in beschädigtem, aber unrepariertem Zustand, nicht aber in dem, in dem er an den später Geschädigten verkauft worden ist. Womöglich liegt die Wahrheit in der Mitte. Das Fahrzeug war eindeutig verkehrstüchtig; sonst hätte der Käufer auch nicht gelegentlich nach dem Erwerb damit fahren können. Wahrscheinlich ist freilich, dass es versteckte Mängel gab, die jetzt – nachdem es verbrannt ist – nicht mehr nachgewiesen werden können. Der BGH misst dem Grundsatz des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs hohen Stellenwert bei; das Tatgericht hätte daher das Beweisanbot der namhaft gemachten Zeugen nicht übergehen dürfen. Da der Geschädigte über den wahren Zustand des Fahrzeugs nichts Näheres weiß, ist von ihm nicht mehr zu verlangen, als die Zeugen zu benennen, die zur Wahrheit etwas beitragen können.

Der BGH hat immer nur den klageweise erhobenen Anspruch zu beurteilen. Der Glossator kann darüber hinaus auf Querbezüge eingehen. Schon derzeit steht fest, dass der Verkäufer den Käufer über den sehr beträchtlichen Vorschaden nicht aufgeklärt hat, wozu er nach redlicher Verkehrssitte verpflichtet gewesen wäre. Dem Käufer steht daher ein Recht zur Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung zu. Da der Käufer Eigentümer des Maserati ist, steht ihm auch ein Anspruch gegen den Schädiger zu. Wie verhalten sich aber die beiden Ansprüche zueinander? Die Auflösung hat wohl so zu erfolgen, dass bei der Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung der Käufer den Kaufpreis samt Zinsen zurückerhält, dem Verkäufer aber den Schadenersatz abzüglich der Nutzungsvorteile herauszugeben hat. Insofern hat der Geschädigte womöglich einen Prozess bis zum BGH geführt, dessen Ergebnis letztlich nur über das Ausmaß des dem Verkäufer herauszugebenden stellvertretenden Commodums entscheidet.

→ Preissteigerungen bei der Referenzwerkstätte vor Zahlung vollen Ersatzes bei fiktiver Abrechnung eines Kfz-Schadens

§ 249 Abs 2 Satz 1, § 254 Abs 2 BGB

ZVR 2020/110

Solange der Schädiger nicht vollen Ersatz geleistet hat, hat er auch bei fiktiver Abrechnung Preissteigerungen der Referenzwerkstätte zu tragen.

Die Kl nimmt die Bekl als Haftpflichtversicherer auf Ersatz des restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall v 9. 12. 2016 in Anspruch. Die volle Haftung der Bekl ist unstreitig. Das SV-GA ergab fiktive Reparaturkosten von € 5.080,40. Die Bekl zahlte € 3.599,91. Nicht ersetzt wurden Kosten für die Lackierung des Dachraums, die Beilackierung der Tür, die Sichtprüfung, Verbringungskosten und UPE-Aufschläge. Zudem verwies die Bekl auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Werkstätte B. Die Kl begehrte den Differenzbetrag von € 1.480,49.

Das AmtsG hat zusätzlich die Beilackierungskosten von € 205,65, das LG die UPE-Aufschläge von € 92,29 zugesprochen. Die Kl begehrte die restlichen € 929,50. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben, das U aufgehoben und zurückverwiesen.

Maßgeblich ist für die Bemessung des Ersatzanspruchs nicht der Zeitpunkt des Unfalls, sondern der der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Das BerG hat die zwischenzeitliche Erhöhung der Preise der Verweisungswerkstatt zu Unrecht nicht einbezogen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt. Darauf abzustellen, dient dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners. Eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten vor vollständiger Erfüllung, etwa durch Preissteigerungen, gehen zu Lasten des Schädigers. Preisveränderungen nach vollständiger Erfüllung, auch solche während des gerichtlichen Verfahrens, spielen grundsätzlich keine Rolle. Diese Grundsätze gelten auch für die fiktive Abrechnung. Bei der konkreten Abrechnung kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Zustand gem § 249 BGB hergestellt worden ist. Bei fiktiver Abrechnung ist eine tatsächliche Herstellung ohne Belang. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige Bezahlung des objektiv zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrags erfolgte, bzw revisionsrechtlich bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung.

Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbehebung zu finanzieren. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen, sofern nicht ausnahmsweise ein Verstoß gegen Treu und Glauben gegeben ist. Es entspricht nicht dem Schutzzweck des § 254 Abs 2 BGB, den Schädiger vor Preissteigerungen in der von ihm vorgeschlagenen Werkstätte zu schützen, die in der Zeit eintreten, in der er seiner Ersatzpflicht nicht vollständig nachkommt. Die Bekl hat unberechtigte Abzüge bei den (Bei-)Lackierungskosten und den UPE-Aufschlägen vorgenommen. Zwischenzeitige Preiserhöhungen gehen daher zu ihren Lasten. Es ist zurückzuverweisen, um die Preissteigerungen der Referenzwerkstätte B zu ermitteln.

BGH 18. 2. 2020, VI ZR 115/19

Anmerkung: Namentlich bei der fiktiven Abrechnung des Kfz-Schadens wird um jeden noch so geringfügigen Schadensposten (erbittert bis zum BGH) gestritten; verwiesen sei etwa auch auf BGH 17. 9. 2019, VI ZR 396/18 NJW 2020, 236 (Vuia), in der es um die fiktive Abrechnung von Beilackierungskosten

ging. Womöglich ist diese BGH-Entscheidung ein Signal an die Haftpflichtversicherer, ihr kreatives Bemühen, ständig neue Einsparungspotenziale und Kürzungsprogramme zu entwickeln, nicht auf die Spitze zu treiben. Wenn nämlich der Ersatzanspruch nicht auf Punkt und Komma erfüllt worden ist, trägt der Ersatzpflichtige – auch bei fiktiver Abrechnung – das Preissteigerungsrisiko. Da die Inflation derzeit gering ist, wird sich das nur moderat auswirken. Aber die Zeiten können sich ändern; die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie rasch und dramatisch das sein kann.

Viel spricht dafür, dass die Preissteigerungen vor Zahlung vollen Ersatzes letztendlich nicht auf den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung begrenzt sind. Der BGH konnte im konkreten Verfahren nur über diesen Zeitraum eine Entscheidung treffen. Materiell-rechtlich gibt es freilich keinen überzeugenden Grund, nicht auch für Preissteigerungen bis zur tatsächlichen Ersatzleistung einen Nachschlag fordern zu können. Ein vermeintlich simpler Kfz-Schaden mutiert damit zu einer unendlichen Geschichte – hoffentlich nur in Deutschland und nicht auch in Österreich.



Rechtsfragen zu den neuen Vorrangregeln für Radfahrer

ZVR 2020/111

§§ 11, 19 StVO

VwGH

29. 5. 1996,
96/03/0016

Fahrstreifen-
wechsel;

Kreuzung;

Radfahranlage;

Radfahrstreifen;

Radfahrer-
überfahrt;

Radweg;

Reißverschluss-
system;

Spurenvorrang;

Vorrang

Mit der 30. StVO-Novelle¹⁾ wurden die Vorrangregeln der StVO²⁾ nicht unerheblich geändert. Vor allem beim Zusammentreffen von Radfahrern mit anderen Fahrzeugen ergibt sich in vielen Fällen eine völlig neue Beurteilung von Vorrang und Wartepflicht. Die stets umstrittene, 1994 eingeführte Regel des § 19 Abs 6 a StVO über eine generelle Wartepflicht für Radfahrer beim Verlassen einer Radfahranlage wurde nun nach 25 Jahren abgeändert. Hat die Novelle die zuvor angekündigte Vereinfachung der Verhaltensregeln für den Radverkehr tatsächlich gebracht? Oder enthält die StVO für Vorrangssituationen rund um Radfahrer nunmehr Grundsätze, die sich widersprechen? Sind unsichere Verkehrssituationen umso mehr vorprogrammiert? Nur, wenn der Vorrang klar geregelt ist und jeder Verkehrsteilnehmer diesen auch in komplexen Situationen schnell erkennen kann, können folgenschwere Unfälle vermieden werden.

Von Armin Kaltenecker, Claudia Riccabona-Zecha und Birgit Salamon

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Die neuen Regeln nach der 30. StVO-Novelle im Detail
 1. Vorrang beim Rechtseinbiegen
 2. Radwege: mit Radfahrerüberfahrt – Anwendung allgemeiner Vorrangregeln; ohne Radfahrerüberfahrt – Wartepflicht beim Verlassen
 3. Radfahrstreifen – Reißverschlussystem, Fahrstreifenwechsel
 4. Übersicht über die Vorrangregeln iwS für Radfahrer auf unregulierten Kreuzungen
- C. Ausgewählte Fallbeispiele
 1. Fallgruppe I: Einbiegen aus Radfahrerüberfahrt nach Radweg
 2. Fallgruppe II: Verlassen eines Radwegs ohne Radfahrerüberfahrt
 3. Fallgruppe III: Ende des Radfahrstreifens
- D. Resümee

A. Einleitung

Unter „Vorrang“ ist der Anspruch eines Fahrzeuglenkers zu verstehen, weder zu unvermitteltem Bremsen

noch zum Ablenken seines Fahrzeugs aufgrund des Kreuzens, Einbiegens oder Einordnens des eigentlich Wartepflichtigen genötigt zu werden;³⁾ ein Vorrang muss also „gewährt“ werden. Zu einer Vorrangverletzung gehören demnach immer zwei Fahrzeuge, nämlich eines, welchem der Vorrang zukommt, und ein anderes, dessen Lenker den Vorrang verletzt. Es bedarf besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit, derart komplexe Verkehrssituationen zu meistern. Unfallzahlen⁴⁾ zeugen von den Gefahren an Knotenpunkten: Jede zweite Kollision zwischen Radfahrern und Kfz im Ortsgebiet ist auf eine Vorrangverletzung oder Rotlichtmissachtung als Hauptunfallursache zurückzuführen.⁵⁾ Bei solchen Unfällen wurden in den letzten fünf Jahren (2014–2018) 7.361 Radfahrer verletzt, 21 starben. Hauptunfallverursacher waren bei vier von fünf Unfällen die Kfz-Lenker.

1) BGBl I 2019/18.

2) Bundesgesetz vom 6. 7. 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), StF BGBl 1960/159.

3) E contrario aus § 19 Abs 7 StVO.

4) Quelle: Verkehrsunfallstatistik der Statistik Austria (Summe 2014–2018).

5) Bei vergleichbaren Pkw-Kollisionen mit anderen Kfz im Ortsgebiet ist es nur jeder dritte Unfall.